Verwaltungsgericht Magdeburg 25

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 775/15 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **G** , vertr. d. d. Geschäftsführer

Klägerin,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation,** vertreten durch den Präsidenten
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
(- 42.101-05313-335/2015 -)

Beklagter,

w e g e n

Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5000,- € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt einen Zugriff auf im Besitz des Beklagten befindliche Karten und Daten.

Die Klägerin betreibt ein Internetportal, in welchem bestimmte Berufsgruppen aus der Immobilienbrache Mitglied werden können, so z.B. Projektentwickler und Planungsbüros, Bauträger von Immobilienvorhaben, Immobilienmakler, Hersteller von Immobilienportalen und Immobiliensoftware, Geschäfts- und Hypothekenbanken sowie Versicherungen, die Immobilienabteilungen unterhalten oder Immobiliengeschäfte betreiben. Ausdrücklich können andere Personen, insbesondere Privatvermieter, Privatpersonen oder Unternehmen aus anderen Branchen oder Angehörige anderer Berufsgruppen nicht Mitglied werden, dies ergibt sich aus den AGB der Klägerin (vgl. Bl. 32 Gerichtsakte). Die Mitglieder sind unter anderem berechtigt, während der Dauer der Mitgliedschaft, sämtliche angebotenen Karten sowie Lagepläne der öffentlichen Hand zu nutzen. Dabei ergeben sich im Einzelfall Nutzungsbeschränkungen, wenn die Nutzung für ein Objekt vereinbart wurde.

Im Jahr 2014 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Bereitstellung von Flurkarten, Bodenrichtwerten und Digitale Orthophotos Bodenauflösung 20 cm (DOP20) zum Wiederverkauf über das von ihr betriebene Kartenportal. Mit Lizensierungsvertrag vom 01.04.2015 wurden ihr Bodenrichtwertkarten, DOP20 sowie Topographische Karten 1:10.000 (DTK10-Flurstücksstruktur) zur Nutzung bereitgestellt (Vertrag, vgl. Bl. 80 ff Beiakte A).

Im Juli 2015 beantragte die Klägerin den Onlinezugang zu Präsentationsgrafiken des Liegenschaftskatasters, da die vom Beklagten zur Verfügung gestellten DTK10-Karten von schlechter Qualität seien. Ferner beantragte die Klägerin unter dem 30.09.2015 die Hintergrundkarten der Bodenrichtwertkarten separat, ohne Bodenrichtwerte nutzen zu dürfen.

Beides lehnte der Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 20.11.2015 ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Herausgabe von Liegenschaftskarten könne nur nach Darlegung eines berechtigten Interesses im Einzelfall erfolgen. Die

Hintergrundkarte der Bodenrichtwerte gebe nicht den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters wieder.

Mit einem am 10.12.2015 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin beantragt, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 20.11.2015 zu verpflichten, der Klägerin unter den gleichen Bedingungen wie ihren Konkurrenzunternehmen landesweite Auskünfte und Auszüge aus der Liegenschaftskarte des Landes Sachsen-Anhalt zur Betreibung ihre Internetportals zu erteilen, sowie hilfsweise, festzustellen, dass für den genannten Zweck eine Nutzung der Hintergrundkarte der Bodenrichtwerte des Landes Sachsen-Anhalt durch die Klägerin zulässig ist. Sie hat die Ansicht vertreten, sie habe aus § 13 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA einen Anspruch auf die Präsentationskarten. Sie habe ein berechtigtes Interesse, denn sie vertrete die Interessen ihrer Mitglieder, welche ausschließlich solche Personen seien, die aus beruflichen Gründen mit den anlassbezogen abzurufenden Liegenschaftskarten befasst seien. Die Klägerin trete als deren Stellvertreter auf. Aus den gleichen Gründen ergebe sich der zunächst nur hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Verwendung der Bodenrichtwertkarten. Soweit der Beklagte hier befürchte, die Daten könnten veraltet sein und dies ein negatives Licht auf ihn werfen, so könne dem durch einen Hinweis auf die fehlende Aktualität begegnet werden.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihren Hauptantrag zunächst dahingehend geändert, dass der Beklagte verpflichtet wird, zu von ihr im Einzelfall angegebenen Adressen aus dem gesamten Land Sachsen-Anhalt Präsentationsgrafiken der Liegenschaftskarte der entsprechenden Fläche zur Verfügung zu stellen. Nach Erörterung hat sie den Hauptantrag zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

> festzustellen, dass für den genannten Zweck eine Nutzung der Hintergrundkarte der Bodenrichtwerte des Landes Sachsen-Anhalt durch die Klägerin zulässig ist.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt und vertieft die Ausführungen aus dem Bescheid. Im Hinblick auf den ursprünglich gestellten Hauptantrag ist er insbesondere der Ansicht, ein berechtigtes Interesse könne nicht pauschal angenommen werden. Die Klägerin selbst habe nur ein wirtschaftliches Interesse, dies genüge nicht. Die Klägerin werde ähnlich einer Auskunftei tätig, Auskunfteien hätten kein berechtigtes Interesse. Auch der Feststellungsantrag sei abzuweisen, denn die Hintergrundkarte beinhalte eine Darstellung

der Flurstücksstruktur, die nicht als einzelnes Produkt abgegeben werde, sondern nur in Zusammenhang mit den Bodenrichtwerten. Die Hintergrundkarte stelle nicht den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters dar. Sie werde nur alle zwei Jahre fortgeschrieben. Dies werde dann negativ mit dem Beklagten in Verbindung gebracht. Zudem ergebe sich aus dem VermGeoG LSA keine Anspruchsgrundlage für den Feststellungsantrag.

Nach dem Ende der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin wie folgt beantragt,

> die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, sowie klagerweiternd,
>
> den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 20.11.2015 (23_23050_92) zu verpflichten, der Klägerin Auszüge aus dem Liegenschaftskataster als Präsentationsausgaben oder als Datensatz auf entsprechende Anfrage objektbezogen über die bundesweit einheitliche normbasierte Austauschschnittstelle – NAS – zu übermitteln, sobald dem Beklagten mit der jeweiligen objektbezogenen Anfrage ein berechtigtes Interesse des Endnutzers dargelegt wurde.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei durch falsche Angaben des Beklagten zu in der mündlichen Verhandlung dem Ergebnis gekommen, ihr Antrag richte sich auf etwas technisch Unmögliches, weshalb sie den Hauptantrag zurückgenommen habe. Nunmehr habe sie durch entsprechende Recherchen festgestellt, dass es dem Beklagten sehr wohl möglich sei, Auszüge aus der Liegenschaftskarte als Präsentationsausgaben der Klägerin zu übermitteln. Insoweit zitiert die Klägerin Auszüge aus dem Internetauftritt des Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wird abgelehnt. Es liegen insbesondere keine Gründe für eine Wiederaufnahme nach § 153 VwGO, 579, 580 ZPO vor. Die behauptete arglistige Täuschung der Klägerin durch den Beklagten ist nicht gegeben. Entgegen der Ansicht der Klägerin, ist sie von dem Beklagten gerade nicht darüber getäuscht worden, dass eine Verwendung der Präsentationsausgaben des Liegenschaftskatasters möglich ist. Bereits in dem ursprünglich streitbefangenen Bescheid hat der Beklagte wörtlich mitgeteilt: "Präsentationen der aktuellen Liegenschaftskarte ohne datenschutzrechtlich relevante Angaben unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen und sind nach Verfügbarkeit und unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des LVermGeo für jedermann zugänglich." Der Beklagte hat sich ausdrücklich nur dagegen verwahrt, alle Liegenschaftskarten (nicht die Präsentationen)

betreffend das gesamte Land ohne Prüfung des berechtigten Interesses herauszugeben. Zudem hat der Beklagte eine einzelfallbezogene Herausgabe von Daten nach Prüfung des berechtigten Interesses immer für rechtlich möglich gehalten. Dies lässt sich bspw. seiner Klagerwiderung vom 25.02.2016 , Bl. 5, entnehmen. Da die mündliche Verhandlung nicht wiedereröffnet wird, kann über die angekündigte Klagerweiterung nicht entschieden werden.

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, § 92 Abs. 3 VwGO.

Die Klage im Übrigen bleibt ohne Erfolg. Die Klage ist als Feststellungsklage bereits nicht zulässig. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGO kann eine Feststellung nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann. Vorliegend hätte die Klägerin eine Verpflichtungsklage erheben können, zumal die Nutzung der Bodenrichtwertkarte in dem ursprünglich streitbefangenen Bescheid abgelehnt worden war. Jedenfalls aber wäre eine allgemeine Leistungsklage möglich gewesen.

Die Feststellungsklage ist zudem unbegründet. Die Nutzung der Hintergrundkarte zu den Bodenrichtwerten ohne die Angabe der Bodenrichtwerte durch die Klägerin ist nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Anspruch.

Der von der Klägerin angeführte § 10 VermGeoG LSA gibt ihr keinen Anspruch auf Nutzung der Bodenrichtwertkarte, sondern nur auf Nutzung von Nachweisen der Landesvermessung. Diese begehrt sie indes vorliegend nicht.

Auch § 13 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA stellt keine geeignete Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin dar. Danach erhalten auch andere Personen als die in Satz 1 der Norm genannten Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Auskünfte aus dem Liegenschaftsbuch oder der Liegenschaftskarte, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Klägerin begehrt indes nicht den Einblick in eine Liegenschaftskarte oder das Liegenschaftsbuch, sondern sie möchte die Karte mit den Bodenrichtwerten ohne Bodenrichtwerte als eine Art Liegenschaftskarte "light" verwenden. Dies ist zum einen ausgeschlossen, weil die Karte mit den Bodenrichtwerten keine aktuelle Liegenschaftskarte ist. Zum anderen ist es ausgeschlossen, weil die Klägerin kein berechtigtes Interesse im Sinne der Norm darlegen kann. Der Begriff des berechtigten Interesses ist erfüllt bei jedem öffentlichen oder privatem durch die Sachlage gerechtfertigtem Interesse. Es kann auch ein rein tatsächliches Interesse sein, auch wirtschaftlicher Art (vgl. Kummer/Möllering, Kommentar zum Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, § 13, Anm. 3.4.2).
Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie selbst ein berechtigtes, weil wirtschaftliches Interesse hat. Dieses Interesse ist zu allgemein. Es muss vielmehr ein bestimmtes, auf einen Einzelfall bezogenes Interesse gegeben sein. Andernfalls

würde der gesetzliche Zweck, der auf eine Einschränkung der Zugangsberechtigten zielt, nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Interesse bestünde vielmehr nur, wenn das jeweilige Mitglied der Klägerin ein solches berechtigtes Interesse hätte (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., Rn. 3.4.5). Dieses kann indes nur auf einen Ausschnitt einer Karte und nicht auf die Liegenschaftskarte allgemein bezogen sein. Ein Anspruch auf die gesamte Karte und sei sie nur aus der Bodenrichtwertkarte entwickelt besteht daher nicht.

Auch aus den §§ 19, 20 und 21 VermGeoG LSA ergibt sich kein Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zulässigkeit der Nutzung der Bodenrichtwertkarte als Ersatz für die Liegenschaftskarte. Die Nutzung des Geobasisinformationssystem bezieht sich nicht auf diese Karten, denn diese werden nicht Bestandteil/Inhalt des Geobasisinformationssystems, vgl. § 19 Abs. 4 VermGeoG LSA.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Beglaubigt
Magdeburg, 08. MRZ. 2017

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg
25